

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/214b35d1-5317-31de-a398-fba25b266f72>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 166 StrlSchV - Schutz der Arbeitskräfte bei sonstigen bestehenden Expositionssituationen

(1) Zum Schutz von Arbeitskräften bei anmeldungsbedürftigen sonstigen bestehenden Expositionssituationen gelten die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. für den nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortlichen: [§§ 63, 64 Absatz 1 bis 3, § 65 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 2 bis 4, § 66 Absatz 1, 2 Satz 1 bis 3](#) und [Absatz 3 bis 5, §§ 68, 69, 70 Absatz 1, §§ 71, 73 Satz 1, § 75 Absatz 1, § 77 Absatz 1](#) und [2, §§ 78, 81 Absatz 1](#) und [§ 90 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1](#) und [2, Absatz 3](#) und [5 Satz 1](#),
2. für die zuständige Behörde: [§ 64 Absatz 4, § 65 Absatz 1 Satz 2, § 66 Absatz 2 Satz 4, § 70 Absatz 2, § 73 Satz 2](#) , [§ 77 Absatz 3 bis 5](#) und [§ 81 Absatz 2](#) und
3. [§§ 79, 80](#) und [81 Absatz 3](#).

(2) Soweit die Expositionsbedingungen es erfordern, kann die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitskräfte

1. geeignete Maßnahmen nach den [§§ 45, 46, 52, 53](#) und [55 bis 58](#), nach [§ 75 Absatz 2](#), nach [§ 91](#), nach [§ 92 Absatz 2](#) und [3](#) und nach [§ 93 Absatz 1](#) anordnen und
2. anordnen, dass ein Strahlenpass geführt wird.

(3) ¹Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat bei der Erfüllung seiner Pflichten Personen zur Beratung hinzuzuziehen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. ²Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

